

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

**Kostenstruktur der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Aus dem Gesamtkontext der Fragestellungen wird davon ausgegangen, dass es um einen Wirtschaftlichkeitsvergleich der Varianten Anmietung und Ankauf der Liegenschaft geht. Dementsprechend werden im Folgenden Mietkosten einschließlich Investitionskostenzuschläge dargestellt.

Seit einigen Jahren betreibt das Land Mecklenburg-Vorpommern die Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz, um Asylsuchende unterbringen zu können. Im Laufe der Zeit sind auf dem ehemaligen Kasernengelände immer weitere Gebäude durch die Landesregierung angemietet und auch bauliche Veränderungen vorgenommen worden.

1. Seit wann erfolgt die Anmietung der Liegenschaften in Stern Buchholz durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, um dort Asylsuchende unterzubringen?

Mit welchen Kosten ist die Anmietung der Liegenschaften seit der Anmietung bis heute verbunden (bitte die jeweiligen Mietkosten zu den jeweiligen Zeiten inklusive der Gründe für Mietpreissteigerungen bzw. Mietpreissenkungen angeben)?

Die ersten Gebäude der Liegenschaft Stern Buchholz wurden am 1. Juni 2015 angemietet. Die sich aus den einzelnen Mietverträgen ergebenden Kosten stellen sich bis einschließlich März 2022 im Einzelnen wie folgt dar.

Mietobjekt	Jahr	Mietkosten in Euro	Bemerkungen
Haus 60, 63, 157	2015	311 430,00	
	2016	533 880,00	
	2017	533 880,00	
	2018	533 880,00	
	2019	533 880,00	Zusammenfassung mit Haus 17, 18, 19 und 131 ab 1. Januar 2020
Haus 18, 19, 59	2015	78 631,56	
	2016	314 526,24	
	2017	314 526,24	
	2018	314 526,24	
	2019	314 526,24	Zusammenfassung mit Haus 17, 60, 63, 131 und 157 ab 1. Januar 2020
Haus 131	2016	317 360,64	
	2017	317 360,64	
	2018	317 360,64	
	2019	317 360,64	Zusammenfassung mit Haus 17, 18, 19, 60, 63 und 157 ab 1. Januar 2020
Haus 17	2016	9 116,40	
Haus 20	2016	73 980,17	
	2017	80 705,64	
	2018	80 705,64	
	2019	80 705,64	
Haus 22	2016	110 616,40	
	2017	165 924,60	
	2018	165 624,60	
	2019	165 924,60	
Haus 17, 18, 19, 60, 63, 131,157	2020	554 562,48	
	2021	554 562,48	
	03/2022	138 640,62	

Mietobjekt	Jahr	Mietkosten in Euro	Bemerkungen
Haus 14	2020	41 081,00	
	2021	84 697,20	
	03/2022	21 174,30	
Haus 24	2021	554 672,92	
	03/2022	4 995,48	
Haus 59	2021	8 000,00	
	03/2022	6 000,00	
Haus 300	2021	11 047,49	
	03/2022	13 488,09	

2. Welche baulichen Veränderungen mit welchem Herstellung- oder Anschaffungsaufwand wurden vom Land als Mieter der Liegenschaften in Stern Buchholz vorgenommen?
Welche Vereinbarungen wurden in diesem Zusammenhang mit dem Vermieter der Liegenschaften getroffen (zum Beispiel Mietereinbauten, feste Verbindung mit Grund und Boden und Ähnliches)?

Bauliche Veränderungen wurden durch die die Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung nicht vorgenommen. Notwendige bauliche Veränderungen wurden ausschließlich durch den Vermieter umgesetzt. Diese wurden durch das Land über die Mietpreiszahlung vergütet.

3. Wie hoch ist der kumulierte finanzielle Gesamtaufwand der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz seit Beginn der Anmietung bis heute für das Land Mecklenburg-Vorpommern?

Seit Beginn der Anmietung bis März 2022 wurden Mietzahlungen einschließlich Investitionsmieten in Höhe von 7 979 654,83 Euro gezahlt. Für die Nutzung beziehungsweise Mitnutzung der Gebäude 19, 20, 22 und 60 durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Malteser wurden im Zeitraum seit 2015 Mietzahlungen in Höhe von 1 006 252,78 Euro vereinnahmt. Daraus ergibt sich ein kumulierter Gesamtaufwand in Höhe von 6 973 402,05 Euro.

4. Mit welchem Ergebnis wurde ein Erwerb der Liegenschaften der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz im Hinblick auf eine mögliche langfristige Nutzung geprüft?
Kam es hierbei zu mehreren Zeitpunkten zu solchen Kostenkalkulationen hinsichtlich einer Miet- beziehungsweise Kaufsituation (wenn ja, bitte die Prüfungen bzw. Kalkulationen einzeln auflisten)?

Die Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes am Standort Stern Buchholz wurde im Juni 2015 in Betrieb genommen. Da der Bedarf für die Nutzung der Liegenschaft zur Unterbringung von Asylsuchenden zeitlich befristet ist, wurde ein Erwerb der Liegenschaft bisher nicht geprüft.

5. Zu welchem Wert könnten die derzeit vom Land in der Erstaufnahmeeinrichtung Stern Buchholz gemieteten Grundstücke aktuell erworben werden?
6. In welchem Verhältnis steht den Erwerbskosten ein möglicher kapitalisierter Mietzins gegenüber?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Zu welchem Wert das Grundstück erworben werden könnte, ist nicht bekannt. In welchem Verhältnis der kapitalisierte Mietzins zum Erwerb der Liegenschaft stehen würde, kann daher nicht beantwortet werden.